

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 20. September 1962

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
LAN-ARCHIV
B.N.P (B/2)
Seuzach N. 26*

**3569. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Am 2. August 1962 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juli 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Obstgartenstrasse (A-Strasse) sowie von Baulinien an den nachfolgend aufgeführten Strassen im Quartier Oberwis in Seuzach:

- Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3,
- Birchstrasse,
- Oberwiesenstrasse,
- Krebsbachweg,
- Oberweg,
- Sackgasse ca. 100 m südlich der Einmündung der Reutlingerstrasse in die Winterthurerstrasse.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 31. Juli 1962 sind gegen diesen am 29. Juni 1962 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen. Die Prüfung ergibt:

1. Obstgartenstrasse (A-Strasse).

Die Obstgartenstrasse verbindet als Ringstrasse die Stationsstrasse mit der Birchstrasse und erschliesst das Baugebiet der Oberwis. Ihrer Bedeutung entsprechen die auf 18 m festgesetzten Baulinienabstände.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 5,04 % an.

2. Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3.

Die Stationsstrasse ist Bestandteil der Verbindungsstrasse Ohringen—Seuzach—Stadel und Oberwinterthur. Der Gemeinderat hat hier nur eine einseitige Baulinie gegen das Quartier Oberwis hin festgelegt. Deren Abstand von der Strassenachse beträgt 12 m. Wird die Gegenseite später gleich belastet, ergibt sich ein Baulinienabstand von 24 m, welcher der Bedeutung dieser Staatsstrasse I. Kl. gerecht wird.

3. Birchstrasse.

Die Birchstrasse zweigt nördlich des Waldrandes des Amelenberges von der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 4 ab, erschliesst das gesamte Baugebiet östlich der Winterthurerstrasse und mündet unmittelbar westlich der Station in die Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 ein. Ihre generelle Linienführung wurde mit dem Bebauungsplan mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3958 vom 22. September 1960 bereits genehmigt. Die Vorlage erfasst die Teilstrecke zwischen der Reutlingerstrasse und der Stationsstrasse. Ihrer Bedeutung als Erschliessungsstrasse entsprechen die auf 20 m festgesetzten Baulinienabstände.

4. Oberwiesenstrasse.

Die Oberwiesenstrasse verbindet die Reutlingerstrasse mit der Breitstrasse. Ihrer Bedeutung entsprechen die auf 18 m festgesetzten Baulinienabstände.

*1962 2. Juli  
von am 23.8.62  
RRS 3166 festgelegt*

5. Krebsbachweg.

Der Krebsbachweg ist als Fussweg entlang dem Krebsbach projektiert und soll im Endausbau die Birchstrasse mit der Winterthurerstrasse beim Bernergüetli verbinden. Die auf 15 m festgesetzten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieses Fussweges und fixieren gleichzeitig die Bauverbotszone beidseits des Krebsbaches.

6. Oberweg.

Der Oberweg verbindet als Fussweg die Breitstrasse mit der Obstgartenstrasse. Die auf 13 m festgesetzten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieses Fussweges.

7. Die Sackgasse südlich der Einmündung der Reutlingerstrasse in die Winterthurerstrasse ist auf Grund eines privaten Quartierplanverfahrens projektiert worden. Sie wird es ermöglichen, Direktausfahrten von Garagen in die Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 4 zu vermeiden und rückwärts oder seitlich an diese Quartierstrasse anzuschliessen. Ihrer Bedeutung entsprechen die auf 15 m festgesetzten Baulinienabstände.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 27. Juli 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Obstgartenstrasse (A-Strasse) sowie von Baulinien an den nachfolgend aufgeführten Strassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt:

Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3,

Birchstrasse,

Oberwiesenstrasse,

Krebsbachweg,

Oberweg,

Sackgasse ca. 100 m südlich der Einmündung der Reutlingerstrasse in die Winterthurerstrasse.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. September 1962.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler